

Knittelverse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auslegen will, wo es heißt im 36. Artikel: und ein großer Rath, zu welchem, nicht zu welchen 8 Mitglieder deputirt werden, so geht dieser den Senat eben nicht viel an. Der Ausdruck selbst, dem Gesetz unbeschadet, für die folgenden Jahre die Anzahl zu bestimmen, beweist zwar wohl, daß wir ein Gesetz für die Zukunft darüber machen dürfen; allein er ist nicht so dringend, und fodert gar nicht, daß wir es schon diesen Augenblick für das nächste Jahr machen müssen. Wollte man hier auch einen Sinn in die Constitution legen, den sie freilich haben sollte, ohne daß sie ihn deutlich an Tag legt, so gebe ich ihr auch noch einen andern Sinn, und behaupte, daß die Constitution die Erneuerung nach der Bevölkerung erst dann vernünftiger Weise verlangen könne, wenn die Cantone gleichförmig werden eingetheilt seyn. Da aber fürs erstemal alle Repräsentanten cantonsweise eingetreten sind, so müssen sie auch cantonsweise und nicht nach der Bevölkerung austreten, um so mehr, da die Constitution im 36. Artikel nur vom Eintreten spricht. Doch davon unten mehr.

Der zweite Erwägungsgrund ist an sich als Grundsatz freilich richtig, in soweit er eine gleichmäßige auf Bevölkerung gegründete Stellvertretung verlangt, und gewiß hat niemand etwas dawider einzuwenden, allein die Art, welche die Commission dazu vorschlägt, ist nicht gar die beste, und wir verletzen die Constitution gewiß nicht, wenn wir ihren Rapport eben nicht so eilig annehmen.

Beim dritten Erwägungsgrund ist es noch sehr zweifelhaft, ob die Constitution die Erneuerungsart nach dem 36. Artikel für jetzt schon voraussetzt, während dem sie dort nur vom Eintreten spricht, und hingegen der 41. Artikel bestimmt sagt, dieses Eintreten soll mit dem vierten Theil des Senats geschehen. Es läßt sich also mit aller Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß das Austreten auch auf gleiche Weise, nämlich durch den ganzen Senat mit dem vierten Theil geschehen soll.

Ohne mich darüber weiter aufzuhalten, gehe ich nun zum dritten Artikel des Beschlusses über, welcher sagt: „um die Anzahl der 18 austretenden Mitglieder, welche nämlich einen Viertel des Senats ausmachen, zu erhalten, müsse man wegen besserm Verhältniß zuerst die Mitglieder der minderbewölkerten Cantone ausschließen.“

An und für sich habe ich gar nichts gegen dieses zu erinnern, weil ganz Helvetien nach gleichem Maßstab repräsentirt werden muß, das will das Recht, das will die Billigkeit. Allein ich kann unmöglich in diesem Augenblick schon für diesen Grundsatz der Bevölkerung, wie ihn die Commission anrath, stimmen, ehe eine neue und gleiche Ein-

theilung von Helvetien, und das nach lauter kleinen Abtheilungen, gemacht ist.

Meine Gründe dazu sind folgende:

1) Sind die Repräsentanten von allen Cantonen nur cantonsweise eingetreten, und können also fürs erste mal nur cantonsweise austreten. Die Erneuerungsart nach der Bevölkerung kann nur für die folgenden Jahre zu verstehen seyn.

2) Die Ungleichheit der Cantone für das erste Jahr lag in der Revolution; wir können nichts davor. Wer hätte damals zählen können und wollen, als es um die Schöpfung unsrer Republik zu thun war? Aber bestreuen wollen wir nicht in den entgegenetzten Fehler fallen, und jetzt, wo wir zählen können, eine neue Ungleichheit schaffen.

3) Endlich frage ich jeden bei seinem Gewissen, ob wir hier nicht schon oft, ja täglich und stündlich, die Beweise hatten, wie lieb jedem sein Canton seye? spricht nicht jeder stärker und wärmer, wenn von seinem Canton die Rede ist?

(Die Fortsetzung folgt.)

K n i t t e l v e r s e.

Es winkte der scheidende Morgenstern —
Und unsere Direktoren fuhren
Hinüber vom Herbststunnebelten Luzern,
Stanzstaad, nach deinen traulichen Fluren.
Und wie sie dort waren, und rings umher
Nur sahen Ruinen und Gräber und Spuren
Von Kannibalen; da fiel es schwer
Wie Alpen auf ihre menschlichen Herzen
Und sie weinten wie Kinder, und schlugen vor
Schmerzen

Wie arme Sünder auf ihre Brust.
Nur Einer aus ihnen (der Menschheit Lust
Lieh ihm seit zwei Jahren seine — Perrücke.)
Ein Kraftmännchen voll Energie
Von großen Maßnahmen, dieß Nodegene
Alleine empfand nichts im Genicke
Von Demüthigung, und blieb dabei
Ganz thränenlos und schmerzfrei;
Mit feinen Pariserkünstlerblicken
Sah es hinaus in die jammernde Natur.
Wie herrlich, rief es aus, wie zum Entzücken
Romantisch! ah sehet, ah sehet doch nur,
Wie malerisch! die ganze lachende Flur,
Und dort der Hütten antike Ruinen!
Und diese Aussicht und dieß Grab! — Arkadien!
Auch ich war in Arkadien! —
Hier glänzten wie Sonnen des Männchens Mienen —
Albert! — Mein Sohn! — Geschwind setze dich hier
Und zeichne die göttliche Gegend mir.